

Landesrecht

Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V

§ 1

Ziele und Aufgaben der Förderung

- „(1) Die Förderung hat sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und den Bedürfnissen ihrer Familien zu orientieren. Ihr wird ein frühkindliches ganzheitliches Bildungskonzept mit einer Rahmensetzung zugrunde gelegt. Dies beinhaltet Kernaufgaben für elementare Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege. Die Kinder werden befähigt, erworbenes Wissen und Können zur Bewältigung von Aufgaben und Situationen in sozial verantwortlicher Weise zur Lösung von Problemsituationen einzusetzen. Es geht um die Stärkung früher Lernprozesse, die Herausbildung von Lernfähigkeit und die Entwicklung sozialer Kompetenzen. Dabei sollen die Kinder in besonderer Weise personale Fähigkeiten, soziale Fähigkeiten, kognitive Fähigkeiten, körperliche und motorische Fähigkeiten sowie Fähigkeiten im alltagspraktischen Bereich erwerben. Diese sollen in folgenden Bildungs- und Erziehungsbereichen erworben werden:
- Kommunikation, Sprechen und Sprache(n),
 - Bewegungserziehung,
 - (Inter)kulturelle und soziale Grunderfahrungen,
 - Musik, Ästhetik und bildnerisches Gestalten,
 - elementares mathematisches Denken,
 - Welterkundung und naturwissenschaftliche Grunderfahrungen,
 - Gesundheitserziehung.
- (2) Die Kindertagesförderung unterstützt den Gedanken der Gleichstellung der Geschlechter sowie die Erziehung zu Toleranz gegenüber anderen Menschen und Akzeptanz von anderen Kulturen und Lebensweisen. Sie ist ausgerichtet auf die Chancengleichheit der Kinder, die Förderung von Begabungen und den Ausgleich von Benachteiligungen und erfolgt unter Berücksichtigung sozialer sowie sozialräumlicher Gegebenheiten. Weiterhin wird in besonderer Weise die Integration von Kindern mit Behinderungen und der Kinder unterstützt, die Deutsch als Zweitsprache erlernen.
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...“

§ 2

Arten der Förderung

- „(1) *In Kindertageseinrichtungen werden Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags gefördert. Die Förderung umfasst Bildung, Erziehung und Betreuung. Kindertageseinrichtungen können als Kindertagesstätte, Krippe, Kindergarten oder Hort geführt werden.*
- (2) *In Kindertagesstätten erfolgt die Förderung in mindestens zwei der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Förderarten.*
- (3) *In Krippen werden Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert.*
- (4) *In Kindergärten werden Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule gefördert.*
- (5) *In Horten werden Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule gefördert. Eine darüber hinausgehende Hortförderung erfolgt längstens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 in den Fällen, in denen eine dem **Kindeswohl entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung wegen der individuellen Entwicklung des Kindes** oder seiner familiären Situation nicht gewährleistet ist, und in den Fällen, in denen das Kind nicht in der Lage ist, **seinen außerschulischen Alltag selbständig** zu bewältigen.*
- (6) *In integrativen Kindertageseinrichtungen werden Kindern mit Behinderung und Kindern ohne Behinderung gemeinsame Erfahrungsfelder und Lernanreize geboten, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und ihnen die Möglichkeit geben, Beziehungen zueinander aufzubauen, die trotz unterschiedlicher Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der einzelnen Kinder durch persönliche Wertschätzung, wechselseitige Anerkennung und gegenseitige Unterstützung gekennzeichnet sind.*
- (7) *Die Tagespflege ist eine familienergänzende und -unterstützende Form der regelmäßigen Förderung durch eine Person, die nicht personensorgeberechtigt für die Kinder ist (Tagespflegeperson). Die Tagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt.*
- (8) *Einzelintegration ist Förderung einzelner Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in Regeleinrichtungen nach den Absätzen 2 bis 5 oder in Tagespflege nach Absatz 7.“*

§ 3 Anspruch auf Förderung

- „(1) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung.
- (2) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben im Jahr vor ihrem Eintritt in die Schule einen Anspruch auf eine zielgerichtete Vorbereitung auf die Schule in einer Kindertageseinrichtung. Dieses Angebot umfasst einen Zeitraum von zehn Monaten, gerechnet ab dem ersten September des Jahres vor dem voraussichtlichen Schuleintritt. Für die hieraus entstehenden Mehraufwendungen der Träger von Kindertageseinrichtungen kommt das Land nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 auf.
- (3) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Artikel 140 des Grundgesetzes GG bleibt unberührt.
- (4) ...
- (5) Kinder können in Tagespflege gefördert werden, wenn aus sozialen oder familiären Gründen ein Bedarf hierfür besteht. Dies gilt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr. Über die Bewilligung von Tagespflege entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (6) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 5 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen den vorhandenen Angeboten, für die das Kind die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wählen. Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Üben Personensorgeberechtigte, deren Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht in die Schule eingetreten ist, das Wahlrecht aus, ist den Kindertageseinrichtungen gegenüber der Tagespflege nach Prüfung aller Voraussetzungen der Vorrang einzuräumen, wenn diese zur Verfügung stehen.“

§ 6 Tagespflege

- „(1) Die Förderung nach diesem Gesetz kann auch dadurch gewährt werden, dass mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Tagespflegestelle vermittelt wird, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Tagespflege soll auf Wunsch der Personensorgeberechtigten gewährt werden, wenn dies zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr, erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Förderung in einer Kindertageseinrichtung den Kindern oder deren Personensorgeberechtigten wegen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Entfernung zur Einrichtung nicht zuzumuten ist.
- (2) ...“

§ 10

Anforderungen an das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen

- „(1) Das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien richten. Das gilt insbesondere für die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen.
- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine pädagogische Fachkraft durchschnittlich
1. sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 2. 18 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder
 3. 22 Kinder im Grundschulalter
- fördert. Das Nähere legen die Landkreise und kreisfreien Städte durch Satzung fest.
- (6) ...
- (7) In integrativen Gruppen und Sonderkindergärten sind in Abhängigkeit von der Behinderung der Kinder zusätzlich zu den pädagogischen Fachkräften staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung, Heilerzieherinnen oder Heilerzieher oder Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen einzusetzen.
- (8) ...
- (9) ...
- (10) ...
- (11) ...“

§ 17

Grundsätze der Förderung

- „(1) Die Förderung in Kindertageseinrichtungen sowie in Tagespflege wird gemeinsam finanziert durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und die Eltern. Land und örtliche Träger der

öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Festbeträge an der Finanzierung. Den restlichen Finanzierungsbedarf tragen die Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und die Eltern.

(2) ...

(3) *Soweit Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621).“*

§ 21 Elternbeitrag

„(1) Soweit der Finanzierungsbedarf in einer Kindertageseinrichtung und in Tagespflege nach § 2 nicht vom Land, dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Abs. 1 und 2 und der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gedeckt wird, haben die Eltern ihn zu tragen (Elternbeitrag).

(2) ...

(3) *Die Eltern haben diejenigen Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflege wählen, die nicht im Gebiet der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts oder in dem Amtsbereich, zu dem diese Gemeinde gehört, liegt.*

(4) ...

(5) ...

(6) ...“